

6. in Verwirklichung der Grundsätze des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems die politische und fachliche Weiterbildung der Mitarbeiter und die Ausbildung der Nachwuchskader zu sichern.
- (3) Die INTERHOTEL
1. übernimmt die Durchführung derjenigen Teile der Handelstätigkeit der Interhotels, deren Konzentration ein Erfordernis für die Erhöhung der Versorgungsleistungen und des ökonomischen Ergebnisses ist;
 2. gewährleistet die wissenschaftliche Planung, Leitung und Abrechnung der Tätigkeit der Interhotels, indem sie die einheitliche Anwendung der modernen Formen der Betriebsorganisation, des Wareneinkaufs und der Betriebswirtschaft in den Interhotels sichert;
 3. erhöht auf dieser Grundlage die Verantwortung der Direktoren und der Kollektive der Werktätigen der Interhotels für die Versorgungsleistungen und die ökonomischen Ergebnisse ihrer Belreuungsstätigkeit.

§3

Beziehungen zu anderen Organen

(1) Die INTERHOTEL entwickelt ihre Beziehungen zu anderen Organen, Betrieben und Organisationen auf der Grundlage dieses Statuts, der Planaufgaben der INTERHOTEL, der gesetzlichen Bestimmungen und der Weisungen des Ministers für Handel und Versorgung.

(2) Die INTERHOTEL entwickelt die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zur Erfüllung ihrer Aufgaben unter Abschluß entsprechender Vereinbarungen, insbesondere mit

1. dem Reisebüro der Deutschen Demokratischen Republik und anderer, an der Nutzung der Interhotels interessierten Organe;
2. den wirtschaftsleitenden Organen und Betrieben der Industrie;
3. Hoch- und Fachschulen, wissenschaftlichen Instituten sowie anderen Forschungs- und Bildungseinrichtungen.

Leitung der INTERHOTEL

§4

(1) Die INTERHOTEL wird durch den Hauptdirektor geleitet. Dieser ist für die Lösung der Betreuungsaufgaben auf der Grundlage des Planes und für die politisch-ideologische und wissenschaftlich-organisatorische Tätigkeit der INTERHOTEL sowie für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und sonstiger verbindlicher Weisungen verantwortlich. Der Hauptdirektor ist gegenüber dem Minister für Handel und Versorgung rechenschaftspflichtig.

(2) Der Hauptdirektor leitet die INTERHOTEL nach dem Prinzip der Einzelleitung bei kollektiver Beratung und sichert die Durchsetzung seiner Entscheidungen vorwiegend mit ökonomischen Mitteln.

(3) Der Hauptdirektor sichert eine enge Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen. Er gewährleistet die Verallgemeinerung der besten Arbeitsmethoden durch den sozialistischen Wettbewerb, den Erfahrungsaustausch und Betriebsvergleiche zwischen den Interhotels.

(4) Im Falle seiner Verhinderung wird der Hauptdirektor durch seinen Stellvertreter vertreten. Ist dieser an der Vertretung verhindert, so bestimmt der Hauptdirektor seine Vertretung.

(5) Alle leitenden Mitarbeiter der INTERHOTEL sind persönlich für die Erfüllung der Aufgaben in ihrem Aufgabenbereich verantwortlich, gegenüber den unterstellten Mitarbeitern weisungsbefugt und gegenüber dem übergeordneten Leiter rechenschaftspflichtig.

§5

Der Hauptdirektor sichert die Anleitung und Kontrolle der Interhotels. Er ist gegenüber den Direktoren der Interhotels zur Verwirklichung der in diesem Statut festgelegten Aufgaben weisungsbefugt. Weisungen des Hauptdirektors ergehen insbesondere

1. durch die Erteilung der Planaufgaben für die Interhotels unter Beschränkung auf wenige komplexe Aufgaben;
2. zur Festlegung der einheitlichen Formen bei der Anwendung der modernen Methoden der Betriebsorganisation, der Betriebswirtschaft, der vorausschauenden Ermittlung des Dienstleistungsbedarfs, des Waren- und Materialeinkaufs sowie zur Durchführung der Investitionen in den Interhotels;
3. zur Konzentrierung der Aufgaben bei der INTERHOTEL gemäß § 2 Abs. 3;
4. zur Sicherung einer klaren Ordnung und Abgrenzung der Verantwortung in der Zusammenarbeit zwischen der INTERHOTEL und den Interhotels;
5. zur Durchführung von Maßnahmen der Schulung und Qualifizierung der Kader;
6. zur Entwicklung des sozialistischen Wettbewerbs, des Erfahrungsaustausches und der Betriebsvergleiche zwischen den Interhotels.

§6

Die INTERHOTEL legt für die Interhotels Dienstleistungsprogramme und Gaststättensortimente fest und schließt auf der Grundlage der in Zusammenarbeit mit den Interhotels erarbeiteten zentralen Einkaufspläne mit den Lieferbetrieben Lieferverträge ab. Die Vereinbarungen und Dispositionen, die die INTERHOTEL beim Abschluß und zur Erfüllung dieser Verträge trifft, begründen unmittelbar Rechte und Pflichten der Interhotels.

§7

Wissenschaftlich-ökonomischer Rat

(1) Zur Beratung des Hauptdirektors besteht ein Wissenschaftlich-ökonomischer Rat der INTERHOTEL, dem angehören:

1. der Hauptdirektor als Vorsitzender;
2. ein leitender Mitarbeiter der INTERHOTEL als Sekretär;
3. ein Vertreter des Reisebüros der Deutschen Demokratischen Republik;
4. ein Vertreter der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Karl-Marx-Universität in Leipzig;
5. ein Vertreter des Instituts für Handelstechnik;
6. Direktoren von 2 Interhotels.